

Ergänzungen und Berichtigungen.

Erfurt, 10. März 1878.

Die vorstehenden Blätter wurden im November 1875 rasch entworfen, als der Verfasser von dem bevorstehenden Dienstjubiläum des Herrn Kurators der Erfurter Königl. (vormals von Boineburgischen Universitäts-) Bibliothek nur kurz vorher Kunde erhalten hatte, und von den gedruckten Exemplaren eines dem Herrn Jubilar überreicht, die übrigen aber nicht weiter verbreitet, weil der Verf. bis dahin nur die auf dem städtischen Archive in Erfurt vorhandenen Urkunden hatte benutzen können, während er von andern, für die Geschichte des Amplonius nicht minder wichtigen, welche jetzt noch auf dem K. Archive in Magdeburg aufbewahrt werden, blos aus den im Erfurter Archiv vorhandenen Regesten Kenntniß hatte. Erst durch eine genauere Einsicht in die Magdeburger Urkunden durfte er hoffen, manche Berichtigung und Ergänzung in Betreff der in der vorstehenden kleinen Schrift mitgetheilten Thatfachen und Verhältnisse zu gewinnen. Diese Resultate wollte er auf wenigen Blättern der kleinen Zubeischrift beifügen, ehe er dieselbe in weitere Kreise gelangen ließ. Zu einer solchen Verbreitung giebt ihm aber jetzt die Betheiligung der Erfurter Kön. Bibliothek an dem Programmatausche der deutschen Gymnasien und Realschulen (einschließlich der Lektionskataloge der deutschen Universitäten) eine willkommenere Veranlassung; denn er möchte hierbei nicht immer bloß als Empfangender erscheinen, sondern den reichen, der Bibliothek in Aussicht gestellten Zuwachs wenigstens mit einer bescheidenen Gegengabe vergelten. Er hat bei einem kurzen Aufenthalt in Magdeburg im Julius 1876, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, Staatsministers Freih. v. Patow,^{*)} diese Urkunden durchgesehen, einige derselben auch abgeschrieben, und die wichtigsten derselben in dem 8ten Hefte der Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt (ebendas. in Commission bei Villaret, 1878. S. 87 bis 128.) abdrucken lassen; er wird auch im nächsten Hefte einige Urkunden vom Jahre 1423 und 1433, sowie das in den Besitz der Dresdener Kön. Bibliothek gekommene, mit Miniaturen ausgestattete Statutenbuch

^{*)} Diese vermittelte der damalige Archivsekretär Herr Dr. Palm (gegenwärtig in Hannover) und unterstützte den Verfasser freundlichst bei seiner Arbeit; leider war der K. Provinzial-Archivar, Herr Geh. Archivrath v. Mühlversiedt, gerade nicht in der Stadt anwesend. Demselben fühlt sich der Verfasser für die Besprechung und richtige Erklärung einer in seinen Hierana III. (Verfassung des evangel. Rathsgymnasiums zu Erfurt im 17. Jahrhundert, Erfurt 1867.) zuerst mitgetheilten Urkunde des Erfurter Domarchivs, sowie überhaupt für die reiche Belehrung über mittelalterliches Schulwesen, in der Beglückwünschungsschrift des K. Archivs an das Magdeburger Domgymnasium 1874, zu dem wärmsten Danke verpflichtet.

der Amptonianischen Stiftung mit den Zusätzen nach dem Tode des Stifters 1435 abdrucken lassen, von welchem nur eine gleichzeitige ziemlich unleserliche Abschrift auf Pergament in Duodezformat im Erfurter städtischen Archiv sich vorfindet. Die hier auseinandergesetzten Umstände mögen es erklärlich machen, aber es auch entschuldigen, wenn schon jetzt so manches vielfach anders dargestellt werden muß, als in der ursprünglichen Jubelschrift (vom 15. Dezember 1875) S. 1—25, zu lesen ist. — —

Beilage.

S. 3 Z. 5. **Bulle Clemens' VII. 1. Oct. 1378.** Dieselbe ist vielmehr am 16. Sept. 1379 ausgestellt. Motschmann, *Erfordia literata*, I. S. 12., nimmt an, daß die Erfurter sich schon vor der Wahl Clemens' VII. mit ihrem Gesuch um eine Stiftungsbulle für ihre Universität an die schismatische Partei der (meist französischen) Kardinäle gewandt habe, mit denen er nach seiner Wahl nach Avignon übersiedelte, weil sein liebreiches Schreiben von Avignon an sie schon am ersten October seines ersten Regierungsjahres, nur 11 Tage nach seiner Wahl in Fondi, datirt sei, und vermuthet sogar, daß in dem Datum der darauf ertheilten päpstlichen Bulle, XVI. Kal. Octob., der Monatsname in November zu ändern sei, so- noch in seiner »Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung 1827.« S. 158. den Brief in das Jahr 1378, weist aber in seinem Artikel »Erfurter Universität« in Ersch und Grubers *Allgemeiner Encyclopädie*, I. S. 36. Bd. 1842. S. 463 A. 14., nach, daß das erste Pontifikatsjahr Clemens' VII. erst von der Krönung an gerechnet werden müsse, welche am 31 Oct. 1378 stattgefunden habe, so daß nun beide Erlasse erst in das Kalenderjahr 1379 fallen können: die Stiftungsbulle am 20. Sept., der liebreiche Brief, in welchem er die Erfurter wegen ihrer Treue gegen den päpstlichen Stuhl belobt und sie mahnt, auf die Schreiben und Aufträge des ehemaligen Erzbischofs Bartholomäus von Perignano (des schon im April 1378 gewählten und in Rom gebliebenen Urban VI.) nicht zu achten, am 1. Oct. Dennoch fand dieser bald mehr Anerkennung in dem übrigen Deutschland und die Erfurter hielten es darum während der folgenden 10 Jahre für gerathener, ihre Schule noch nicht zu eröffnen, sondern durch den ihnen wohlwollenden Erzbischof Adolph von Mainz auch bei dem römischen Papste Urban VI. eine zweite Bulle für die von ihnen zu gründende Hochschule 1389 zu erwirken und diese dann erst 1392 zu eröffnen.

S. 3 Z. 4 v. u. **Gebammeninstitut.** Diese Anstalt ist gerade vor 100 Jahren gestiftet worden; denn unterm 30. Juni 1778 ernannte die kurfürstl. Regierung den praktischen Arzt Dr. Joh. Christoph Weisenborn zum Professor an der Universität, damit er über Hebammenkunst Vorträge halten sollte, und bewilligte ihm dafür einen jährlichen Gehalt von 60 Thlr. In diesem Jahre wird der Grundstein zu einem größeren Hause für diese Anstalt gelegt werden.

S. 5 Z. 16. **Handschriften — verloren gegangen.** Einige derselben sind im Anfange des vorigen Jahrhunderts durch Kurfürst Lothar Franz von Mainz aus dem gräflichen Hause Schönborn (der auch Bischof von Bamberg war) in das von ihm erbaute Schloß Pommersfelden gebracht worden; so Nr. 2910 ein Kom-

mentar zum hohen Liede; 2655 Reden des h. Bernhard; 2656 Opuscula des Thomas von Aquino; 2848 Briefe des Kanzlers Peter von Blois; 2785 eine Bibel mit rothen und blauen Initialen; 2846 Postille über Mathäus von de Gorram. Noch mehr Handschriften sind dem Erfurter Peterskloster, einige auch dem Karthäuserkloster dorthin entführt, möglicherweise aber auch dadurch vor dem Untergange gerettet worden. Vergl. Dr. W. Schum, Erfurter Handschriften in auswärtigen Bibliotheken, im 6. Hefte der Mittheilungen des Erfurtischen Geschichts- und Alterthumsvereins, 1873. S. 253—279. Ueber den Inhalt einer in dem alten von Amplonius selbst verfaßten Katalog verzeichneten Sammelhandschrift, welche aber nicht mehr in der Bibliothek vorhanden ist, berichtete ich brieflich dem Herausgeber der »Echasis captivi, Straßburg 1875« und der »Kleinern lateinischen Denkmäler der Thierfage aus dem 12.—14. Jahrh., ebend. 1878.« Herrn Prof. Dr. Ernst Voigt in Berlin, und erhielt von ihm die willkommene Mittheilung, daß er vor Kurzem diese Handschrift aus Pommersfelden (2671) erhalten habe!

S. 5. 3. 17. ein Capital. In seiner letztwilligen Verfügung bestimmt Amplonius, daß die Präbende des an der Rheinbergischen Stadtschule angestellten Magisters aus dem Collegium und außerdem 31 fl. Zins von einem bei der Bürgererschaft von Mainz angelegten Capital, zusammen 51 fl. 16 gr. zur Instandhaltung der Gebäude und zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden sollten. Die Einkünfte reichten in den ersten Jahrhunderten für 15 Präbenden aus, wozu im J. 1503 durch Testament eine Herbornische (16.) Stelle hinzukam, im Jahre 1802 nur noch für 7, von denen der Stadtrath von Rheinbergen 4, der Soester 1, der Erfurter 2 Mitglieder der Universität bei der Reorganisation des Amplonianischen Stipendienfonds zu präsentiren hatte; im J. 1822 verließ die Regierung in Erfurt auch der Stadt Herford wiederum das durch die lange Nichtbenutzung verloren gegangene Recht, einen Stipendiaten zu präsentiren. Aus Herford stammte die Gattin des Amplonius (siehe oben S. 18); doch hat mir der dortige Professor und Stadtbibliothekar, Herr Dr. Hölcher, auf meine Anfrage mitgetheilt, daß die Familie von Haghen oder Hagen ihm sonst nirgend in Herforder Urkunden vorgekommen sei. Im Jahre 1536 wurde ein vom dortigen Rathe zum Collegiaten präsentirter Herforder in Erfurt als »Lutheran. r und Hussit« von den Collegiaten zurückgewiesen; denn in dem oben S. 9. Anmerk. angeführten Protokollbuche heißt es: Anno 1536 — Baccalaureus Joes (Joannes) Mentze ex Hervordia in locum M. J. Lasterpage pro collega per Herfordenses fuit praesentatus, quem tamen magistri et collegae, quod Lutheranus et Hussiticus esset, in errore hoc pertinaciter persisteret eumque abiurare nollet, in collegam assumere noluerunt, licet vehementer instarent aliquot Comitum literae eiusdemque sectae concionatores. Weiter wird berichtet: A. 1550 — Hugoldus Strecker Heiligenstadensis Artium Mgr. in locum Herfordensium, ob penuriam et defectum aliorum Magistrorum idoneorum, est ascriptus.

S. 5. 3. 11. v. u. Bücher abgeschrieben. Die Universitätsbibliothek von Leyden besitzt eine Handschrift des 15. Jahrhunderts (Cod. lat. Nr. 31) enthaltend 1) des Boccatus de Certaldo de casibus virorum illustrium, geschrieben von dem Collegiaten der Himmelsporte Gottfried Walach de Berka, 23. Aug. 1456; 2) die

Schrift des Cyrillus, secundum alios Gwidrini, Quadripartitum, geschrieben von Johann de Lynß 1456, und andere Aufzeichnungen super origine Saxonum et de situ et condicione urbis Erfordensis. Vielleicht hat auch diese Handschrift, über welche Herr Archivar und Bibliothekar Dr. Jacobs in Wernigerode mir diese Mittheilung gemacht hat, einst dem Collegium der Himmelspforte in Erfurt angehört; sicher wenigstens ist anzunehmen, daß sie in Erfurt geschrieben worden ist. Gottfried Walac war später (1461—64) Stellvertreter des Dekans der Himmelspforte.

§. 6 Z. 9 vor **geschleift** füge hinzu; ihre Festungswerke geschl. und sie selbst u. s. w.

§. 6 Z. 20. **Sinnhold**. Die beiden Anmerkungen am Ende dieser Seite gehören hierher und sind in eine zusammenzuziehen.

Ebenda. Z. 22. **großes Vermögen**. Das bezeichnet er selbst in seiner Stiftungsurkunde vom 22. Sept. 1433 als eine göttliche Gnade. Die Worte lauten: »Von myner suren getrawen arbeit guten vnd zeitlicher habe, die mir got mildeelichen bescheert haid vnd noch von synen gnaden bescheren mag«, (habe ich mir vorgenommen, ein Collegium zu stiften.)

§. 6 Z. 27. **Wohlthaten**. In der lateinischen Stiftungsurkunde vom 22. Dez. 1433. (Urk. XXVII.) gewährt er auch der Stadt Soest das Recht, einen ihrer Söhne als Collegiaten zu präsentiren: »propter beneficia et servitia multiplicia prefato Donatori ab eisdem impensa tempore adolescentiae suae, et dum virilem attigit aetatem.« Hieraus ist wohl auch zu schließen, daß er in diesem Lebensalter, ehe er nach Erfurt kam (wo er sich aber gewiß schon einige Jahre vor der Gründung der Universität niedergelassen hat) eine Reihe von Jahren in Soest gelebt hat.

§. 8 Z. 3. **Collegium von 13 Präbenden**. In der ersten Zeit wohnten im Collegium nur einige Collegiaten mit einem Magister; nach der Beilegung seines Streits mit dem Rathe (dessen Zinszahlung für das von Amplonius ihm übergebene Kapital von 2400 Goldgulden, im Betrag von 20 Mark Silbers, für den Unterhalt von 8 Mitgliedern ausreichte) bestimmte er zur Erhöhung des Kapitals, bis die Zinsen für 17 Präbenden ausreichen würden, seine lipzoucht (Leibgeding) von 150 Gulden zu verwenden, welche er ebenfalls auf dem Rathhause von Erfurt stehen hatte. Hierdurch wurde alle 2 Jahre das Kapital um 300 Goldgulden vermehrt, von deren Zinsen zu 6 Prozent eine neue Präbende dotirt werden konnte. In der neuen Stiftungsurkunde vom 22. Dez. 1433 (XXVII.) setzt Amplonius die Zahl auf 15 Stipendiaten fest, von denen ein Magister in Rheinbergen 3 Jahre lang Schulkrector sein sollte (siehe oben S. 19). Auch für dessen Besoldung bestimmte er die Zinsen eines dem Stadtrathe übergebenen Kapitals von 300 Rhein. Gulden.

§. 8 Z. 9. **Johann Billinger**. Der Name ist nicht deutlich geschrieben; der Stifter heißt Biblinger oder Riblinger. Auch diese Urkunde (VII.) ist im 8ten Hefte der Mittheilungen des Erfurtischen Geschichtsvereins, 1877. S. 91, 92. abgedruckt und daselbst aus den Erfurter Matrikeln der Beweis geführt, daß die darin genannten Männer erst in den letzten Jahrzehenden des 15. Jahrhunderts an der Univ. Erfurt promovirt haben: so wurden 1) die Testamentsvollstrecker des Donators, die Professoren Joh. Bertram von Raumburg Magister 1470, und Johann Schoner Baccalaureus 1467, Mag. 1470, Doctor der Theol. 1490, während der

dritte, Hunold Anacker, Magister 1470, bei Ausstellung der Urkunde schon verstorben oder in Erfurt nicht anwesend sein mochte, denn er hat sie nicht mit unterschrieben. 2) Auch der zuerst für die neugestiftete Kommende in der Michaeliskirche präsentirte M. Konrad Widelin ist erst 1494 zum Baccalaureus der Medicin, aber nicht zum Doktor in der Erfurter Fakultät promovirt worden und war 1496 und wiederum 1503 Dekan der philosophischen Fakultät. (Mittheil. a. a. O. S. 92. 93) Das alles beweist deutlich, daß die Urkunde nicht schon 1409, sondern schwerlich früher als 1490 (vielleicht ist nonagesimo in nono geschrieben) aber wahrscheinlich auch nicht viel später ausgestellt worden sein kann.

S. 9. Z. 1. Die Aenderung Beyers in das Jahr 1509 ist nach den eben gegebenen Nachweisungen weniger wahrscheinlich als die in 1490.

S. 9 Z 1 Mainz Bei Ausstellung der ersten Schenkungsurkunde 1412 war Amplonius noch in Köln; sein Schreiben an den Rath, welcher dessen Wortlaut in seiner Bekanntmachung (Urk. XV. Mittheil. S. 112) mittheilt, vom 11. Juni 1421 ist dagegen vom Victorsberge bei Mainz datirt, das zweite aber vom 30. Juni 1421 schon von Köln, von wo auch die späteren Urkunden vom Sept. 1423 u. f. w. datirt sind (XXI—XXV.) und ebendasselbst sind die letzten Stiftungsurkunden mit den Statuten vom 22. Dez. 1433 und die letzten Zusätze des Stifters vom 12. Juli 1434 (XXVIII.) ausgestellt.

S. 9 Z. 9. **Helena und Agnes.** Diese seine beiden Töchter nennt Amplonius auch selbst in den ersten Zusatzbestimmungen zu seinem Statut von 1433 (XXVII.), welche schon bei Simhold S. 92 abgedruckt sind; sie und ihre Mutter sollen den Nießbrauch von den im Pratorium in Mainz zu erhebenden Erbzinsen ihres Vaters im Betrag von 20 Goldgulden 16 Gr. haben, dieselben aber nach ihrem Tode zur Ausbesserung der Gebäude des Collegiums und zur Vermehrung der Bücherammlung verwendet werden. Vergleiche oben S. 24 z. G. und S. 29 z. S. 5 Z. 17.

S. 9 Z. 11 statt **1525** muß es 1423 heißen; es bezieht sich auf den in deutscher Sprache abgefaßten Vertrag des Amplonius mit dem Rathe von Erfurt 22. Sept. 1423 (Urk. XXII.); oben S. 15 ff. »Zweite Stiftungsurkunde.«

Wegen der sich scheinbar widersprechenden Angaben über die Promotionen des Amplonius und seiner Söhne, welche ich aus den Matrikeln der Universität in den »Urkunden u. f. w.« Nr. I—VI nach dem Wortlaute habe abdrucken lassen, will ich die Nachrichten über die Personalien der ganzen Familie hier zusammenstellen:

1. Amplonius Ratingk (so schreibt er seinen Namen in dem von ihm geschriebenen ältesten Kataloge seiner Bücher) von der Buchen (nach seiner Erhebung in den Adelsstand durch König Sigismund) war 1393 bei seiner Immatrikulation schon Magister und Baccalaureus der Medicin, 1394 Rector der Univ. und Doctor der Medicin; 1412 war er Chorbischof der Apostelkirche zu Köln und Physikus daselbst, und Decchant des von ihm gestifteten Collegiums, in Erfurt durch M. Joh. Wolffis vertreten; 1417—21 Decchant der Kirche St. Viktor bei Mainz, seit 1422 wieder in Köln, stirbt daselbst als Physikus 1435, vor dem 13. Novbr., an welchem die Verhandlung des Rectors der Universität mit den Collegiaten über die Zusätze

zu den Statuten stattfand (Urf. XXVIII.); während er am 12. Juli 1434 noch selbst einen notariell beglaubigten Zusatz zu den Statuten vom 22. Dez. 1433 gemacht und 28. Aug. einen Brief an die Universität geschrieben hat (unten S. 38 z. G.), also wohl post festum Paschae 1435 gestorben sein kann, wie ein Zusatz zur Matrikel der philosophischen Fakultät (von späterer Hand) angiebt.

2. Sein Bruder, Peter Rating de Bercka, Kanonikus der Apostelkirche zu Köln, unterschreibt daselbst als Zeuge die erste Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1412; er führt nicht auch den Namen von der Buchen. — 3. Des Amplonius Gattin, Kunigunde von Haghen, aus Herford gebürtig, lebt noch 1434; ebenso (4. 5.) seine Töchter Helene und Agnes, welche im Klarissenkloster in Mainz Profess gethan haben. 6. Sein ältester Sohn, Amplonius von der Buchen, wird 1415 in Erfurt immatrikulirt — also kommt höchst wahrscheinlich dem zugleich mit seinem Bruder Dionysius 1424 immatrikulirten Amplonius de Bercka ein anderer Familienname zu, vielleicht Kuyt, der bei der notariellen Beglaubigung der späteren Stiftungsurkunde von 1433 als Zeuge genannt wird. Dies ist wahrscheinlicher, als daß, wie ich noch S. 9 und 17 angenommen habe, der ältere Sohn Amplonius sich nach der Ausöhnung seines Vaters mit Rath und Universität zum zweiten Mal habe immatrikuliren lassen, während er schon 1418 zum Baccalaureus, 1421 zum Magister in der philosophischen Fakultät promovirt worden war. Auffallend ist es allerdings, daß weder Kuyt noch ein anderer Amplonius de Bercka in den nächsten Jahren nach 1424 als Baccalaureus oder Magister auch in einer anderen Fakultät der Erfurter Hochschule promovirt worden ist. Der ältere Sohn des Stifters, Amplonius von der Buchen, promovierte wenige Jahre nach 1421 als Doctor der Medicin, denn er ist der vierte in der Reihe der Erfurter Doctoren und starb höchst wahrscheinlich schon vor 1435, da der gleichzeitig mit ihm zum Magister promovierte Volkmar Koyan von Halle, welcher außerdem auch als der 24te in der Reihe der seit 1393 promovirten Doctoren der Rechte aufgeführt wird (Moschmann Erfordia literata II. S. 164.) als Dechant des Collegiums auch nach des Stifters Tode genannt wird. Auch wird in der schon erwähnten Verhandlung nach dem Tode des Stifters zwischen dem Rektor der Universität und den Mitgliedern des Collegiums gar nicht des jüngern Amplonius Erwähnung gethan, während dieser doch dem Vater nach dessen ausdrücklicher Bestimmung im Jahre 1433 als Dechant des Collegiums hätte folgen müssen; sicher war er 1444 nicht mehr am Leben. 7. Der jüngere Sohn, Dionysius, wurde 1424 in Erfurt immatrikulirt, promovierte zum Baccalaureus 1426, zum Magister 1428; später wurde er Kanonikus zu Bonn; als zweiter (?) Dechant des Collegiums wird er erst nach 1444 aufgeführt, nachdem auf Koyan von Halle M. Gerh. von Gøre (de Gure) und M. Heinrich Bruyn (Bruno de Bercka) seit 1444 als Vicedechanten gefolgt waren. Wahrscheinlich war Dionysius 1435 noch als zu jung angesehen worden, da er etwa um das Jahr 1409 geboren sein mag, so daß er bei seiner Immatrikulation 15 Jahr alt war; dies wird wenigstens in der Urkunde seines Vaters von 1433 als jüngstes Alter für den Eintritt eines schlichten Studenten in das Collegium festgesetzt; vergl. oben S. 18 z. 19. Darnach könnte der ältere Bruder 1400 geboren sein.

§. 9 Z. 18. 1447. Nach den so eben gegebenen Andeutungen ist sein Tod wohl schon in das J. 1435 zu setzen.

§. 9. Z. 23. **Hartung Reichberg** — **Hugo Sayfe**. Außer den genannten 4 Rathsmännern (Proconsules et Magistri Consulum) werden noch 24 Namen von Rathsmitgliedern in den beiden von einander sehr abweichend abgefaßten Urkunden aufgeführt, von denen die eine nur den Rathsbeschluß vom 7. April 1412 Nachm. 3 Uhr enthält, (»Urkunden u. s. w.« Nr. IX.), die andere aber außer der Einleitung mit dem Bericht des Notars von der Uebergabe der Schlüssel an die Bevollmächtigten des Stifters Amplonius und der Aushändigung des nun folgenden in viel schwülstigerem Tone abgefaßten Rathsbeschlusses, am Schlusse auch noch die notarielle Beglaubigung enthält, bei Sinnhold, III. S. 28—35 abgedruckt ist, welcher allerdings die 24 Namen der übrigen Vertreter der Stadtgemeinde wegläßt. Die Abweichungen der im Erfurter Archiv vorhandenen ausführlichen und notariell beglaubigten Urkunde von dem Sinnhold'schen Texte habe ich auch in dem Zusätze zu Urkunde IX. abdrucken lassen.

§. 9. z. E. 10 Z. 1. **Apothecarius**. Das Wort kommt auch in der Bedeutung von Krämer und Verwalter von Vorrathshäusern vor, Du Fresne Du Gange Glossar. med. et inf. latinit. I. S. 225 der Henschelschen Ausg.

§. 10 Z. 8. ff. **beschlossen hätte** lies: b. hätten.

— — Z. 24. **Das Haus war um 55 Tal. 11 Gr. erkauf.** Erst im J. 1360, also 11 Jahre nach dem Judensturm, war die Himmelspforte, in der Michaelisstraße Nr. 44 (ehem. 2759, Hartung Häuserchronik von Erfurt S. 122.) gelegen, an Mayer von Nürnberg, dessen Frau Selde, an seinen Bruder Gerson und dessen Sohn Süßmann für 250 Pf. Erfurtische Pfennige und 10 Mk. löthigen Silbers wiederverkäuflich übergegangen; vorher soll das über der Stuba communis angebrachte Zimmer, welches 1479 zur Quirinskapelle eingerichtet wurde, als Synagoge gedient haben; Jaraczewsky, Geschichte der Juden in Erfurt S. 35 und 36. Aus dem Hause, dessen aus alter Zeit noch im J. 1748 erhaltene Einrichtung Sinnhold III. 1. S. 73 f., beschreibt, wurde das Collegium und die Bibliothek in das vormals David Nack'sche Haus an der Südseite der Marktstraße (Nr. 6) verlegt und der Name Himmelspforte auf dieses Haus übertragen. Jetzt ist in den an Stelle des alten Hauses aufgerichteten Neubau die städtische Mittelbürgerschule verlegt worden. Bei der Abtragung des haufälligen Hauses wurden auf dem Boden desselben Handlungsbriefe von David Nack gefunden.

§. 12 Z. 24. **Differenz**. Aus den von dem Verf. auf dem Magdeburger Archive eingesehenen und zum Theil in den Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsvereins von Erfurt, VIII. S. 87 ff. abgedruckten Urkunden, namentlich aus den in der öffentlichen Bekanntmachung des Erfurter Rathes an hohe geistliche und weltliche Herren über seinen Streit mit Amplonius vom 14. Juli 1422 veröffentlichten Briefen läßt sich folgendes über das eingetretene Zerwürfniß und den Verlauf der Verhandlungen zwischen Amplonius einerseits und dem Rath von Erfurt und den Behörden der Universität andererseits feststellen: Im Frühjahr 1421 muß sich Amplonius brieflich beim Rathe über Nichtzahlung der Zinsen beschwert und erklärt haben, er wolle das Kapital zurücknehmen und auch die Bücher, die er 1412 geschenkt, solle man ihm in

seine Wohnung nach Köln senden. Hierauf waren auf Ersuchen des Rathes der neue Rektor Johann Graeneborn (am Tage Philippi und Jakobi, 1. Mai, gewählt) mit M. Herm. Rymann, Doktor des kanonischen Rechtes, wahrscheinlich auch Dekan der juristischen Fakultät in Erfurt, zu ihm nach Mainz gereist, wo er seit 1417 als Dechant der Kirche St. Victor vor dem Thore der Stadt lebte, und hatten sich vergeblich bemüht, ihn günstiger zu stimmen und mit dem Rathe auszusöhnen, damit sein Collegium und die Bücher in Erfurt verblieben. Denn Amplonius beharrte darauf, vom Rathe, der seine Forderungen (die wir nicht erfahren) nicht erfüllen mochte, sein Kapital (von 2400 fl.) zurückzufordern, von dessen Zinsen zwanzig Mark Silbers den Mitgliedern des Collegiums für 8 Präbenden je 2½ Mark S. gewährt wurden. Nach der Rückkehr der beiden Professoren aus Mainz (Ende Mai) schreibt der Rath am 2. Jun. 1421 (Mittheil. VIII. S. 110, 111.) an Amplonius, da derselbe auf gütliches Zureden nicht eingehen und sein Collegium in Erfurt belassen wolle, so werde er ihm das bewußte Kapital binnen Jahresfrist sammt Zinsen auszahlen und sich auch seines Rechtes auf die Bibliothek begeben; doch solle Amplonius dafür die beiden vom Rathe dem Collegium geschenkten Häuser wieder herausgeben und demselben alle Auslagen und Unkosten ersetzen, auch die darüber vom Rathe erhaltenen Schenkungsurkunden und Verschreibungen zurückgeben. Auf dieses Schreiben vom 2. Juni antwortete Amplonius, er hätte es zwar gern gesehen, wenn sie das Verbleiben des Collegiums in Erfurt durch Absendung der besiegelten Briefe möglich gemacht hätten, wie er dies mit Graeneborn und Rymann in Mainz besprochen; aber so sei er auch mit der Rückzahlung des zum Collegium gehörenden Kapitals (2400 fl.) und mit der Verzichtleistung auf die Bücher zufrieden; doch müßten sie für dieses Jahr die zweite Hälfte der Zinsen auf Jakobi (25. Juli) auszahlen, da er zu Walpurgis nur die eine halbe Zinszahlung (je 1¼ Mark S. für 8 Collegiaten) erhalten habe. Eigentlich müßte der Rath ihm die Bücher auf eigene Kosten (Angst) und Gefahr bis in sein Haus nach Köln (siehe oben S. 31) senden; auch sei er nicht schuldig, ihnen irgend Auslagen, Zehrung oder Schaden für die Bücher und die Höfe zu erstatten; vielmehr müßten sie ihm, wenn er alle gehabt Unkosten rechnen wollte, mehr als 40 fl. herauszahlen. Er werde ihnen zu Jacobi einen seiner intimsten Freunde senden, um die Sache in Güte abzumachen. Dies ist nun wohl geschehen und wahrscheinlich hat erst jetzt die Universität gegen Abholung der Bücher aus Erfurt Schritte gethan, hat die Mainzer Richter in Erfurt um vorläufige Beschlagnahme der Bücher ersucht und dies auch erlangt; in Folge dessen hat nun Amplonius die Universität bei dem Abte des Martinsklosters in Köln Theodericus de Cervo, dem Conservator der kölnischen Universitätsprivilegien, verklagt, welcher sofort seine Vorladung ohne notarielle Beglaubigung auf einem unsaubern Papiere einsetzt und die Verklagten, die 7 Tagereisen weit entfernt wohnen, auffordert, binnen 3 Tagen vor ihm zu erscheinen, wie der bestellte Syndikus der Universität, Heinrich Gleneborg, in seiner am 26 Okt. 1421 bei dem päpstlichen Gericht in Rom eingereichten Appellation beschwerend ausführt.

Diese Appellation der Universität (nicht des Rathes, wie es irrthümlich oben S. 12 u. 13 B. 8 dargestellt ist) an den heiligen Vater wurde von diesem dem Beisitzer seines Gerichts, dem einst in Erfurt (1421) zum Baccalaureus promovirten

päpstlichen Auditor Hartung von Cappel zur Untersuchung übergeben (siehe oben S. 14 u. 15); vollständig abgedruckt sind dessen *Litterae compulsoriales* vom 24. Dez. 1422 in den Mittheilungen VIII. S. 116 — 21. Urk. XVI. Port. Coeli 3a. Inzwischen hatte aber Amplonius auch den Rath von Erfurt bei dem geistlichen Richter und päpstlichen Conservator der kölnischen Universitätsprivilegien, Abt Theodericus de Cervo, wahrscheinlich wegen unterlassener Zahlung der zweiten Rate der Zinsen von seinem Kapital von 2400 fl., im Juli 1421 verklagt und dieser eine dem Kläger günstige Entscheidung gegen die Erfurter gefällt, von welcher dieselben unterm 22. Jan. 1422 an den päpstlichen Stuhl appellirten und, als Theodericus auf die Beschwerde seines Freundes Amplonius am 25. Mai eine zweite Ladung an den Rath von Erfurt vor seinen Richterstuhl nach Köln gerichtet hatte, wo sie oder ihr Vertreter binnen 20 Tagen erscheinen sollten (Urk. XIII Nr. 26. Mittheil. S. 108.) da hatte der Rath am 13. Juli 1422 ein Syndikat für diesen Rechtsstreit bestellt, welches der Notar Heinrich Gleneborg und der noch abwesende Kleinschmidt bilden sollten (Urk. XIV. N. 27). Vom Papste war mit der Instruktion dieses Prozesses Guillelmus Maligener in Rom beauftragt worden, welcher die allgemeinen »*Litterae compulsoriales*« (oben S. 13 z. G. Urk. XII N. 25.) schon am 4. Mai 1422 erlassen hatte und später, am 27. Jan. 1423, den für den Erfurter Rath günstigen Spruch fällte. In seiner öffentlichen Bekanntmachung an geistliche und weltliche Herren und Gemeinden (14. Juli 1422, Urk. XV. N. 28) beschwert sich der Rath besonders darüber, daß Amplonius ihn nicht bei ihrer beider gemeinsamen Herren, dem Erzbischof von Mainz, belangt, sondern sich gleich an das geistliche Gericht in Köln gewandt habe, wodurch sie nun genöthigt seien, wie auch die Erfurter Universität gethan hatte, nach Rom zu appelliren; sodann aber auch darüber, daß Amplonius in der Zwischenzeit (vor rechtlicher Entscheidung der Streitfrage oder Ausgleich, wie er ja später vermittelt wurde) die Erfurter bei ihren auswärtigen Freunden in übeln Ruf brächte, so namentlich durch seinen Brief an den ihnen befreundeten Rath der Stadt Köln vom 30. Juni 1422. In diesem beklagt sich Amplonius, der Rath von Erfurt habe ihm nicht nur die vor einem Jahre verheißene Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen nicht geleistet, sondern auch zu Ende 1421 an seinen lieben Herrn, den Erzbischof Dietrich von Köln, darüber geschrieben, als sei er, (der Rath) keineswegs durch diesen seinen Brief ihm, dem Amplonius, zu einer Zahlung rechtlich verpflichtet, da derselbe sich ja auch an den in seinem Briefe dem Rathe geleisteten Versprechungen »brüchig, fällig und unbeständig« erwiesen habe. Amplonius kündigt darum an, weil dieses Schreiben sein »ere und gelymphe« angreife, werde er nächsten Monat, den 23. Julius, vor Dechant und Kapitel des Domes zu Mainz seine Unschuld klärlieh beweisen; deßhalb sollten die Kölner ihre Freunde, die Erfurter, davon unterrichten und sie auffordern, an dem bezeichneten Tage mit ihren und des Amplonius Briefen in Mainz zu erscheinen und sich vor dem Domkapitel zu verantworten. Der Rath weist in seinem Circularschreiben an Fürsten, Herren und Städte darauf hin, wie Amplonius nur das beanspruche und auf dem bestehe, was von jenen Abmachungen im vorigen Jahre ihm zum Nutzen und Vortheil gereiche, das aber, was der Rath dafür als Gegenleistung zu verlangen ein Recht gehabt habe, nicht leisten wolle. Es scheint eben, daß keine von

beiden Parteien der andern recht traute, keine mit der Auslieferung des in ihrem Besitze Befindlichen den Anfang machen wollte und sich ihren angesehenen Freunden gegenüber als unschuldig und in ihrem Rechte handelnd darzustellen bemüht war. Auf Seite der Erfurter stand, wie es scheint, der Erzbischof von Köln, bei welchem sie Ende 1421 sich über Amplonius beschwert hatten, während der Rath dieser Stadt, an den sich Amplonius wandte und ihn um Uebermittlung der Ladung vor das Mainzer Domkapitel an die Erfurter bat, zwar diesen auch befreundet sich zeigte und gewiß auch später zur Wiederausöhnung beider Gegner gute Dienste geleistet hat, doch es nicht ungern sehen mochte, wenn Amplonius seine ganze Stiftung von Erfurt verlegt und nach der Universität Köln übergeführt hätte.

§. 13 Z. 12 v. u. **wegen Zahlungen oder Naturalleistungen**, von den letzteren kommt in den Urkunden nichts vor, nur von den Zinsen der mehrerwähnten 2400 Rhein. fl., für welche der Rath halbjährlich 10 Mark Silbers an den stellvertretenden Vorsteher des Collegiums zahlte.

§. 12 Z. 1 v. u. **der Rath** — vielmehr die Universität, der Rector, die Doctoren und Magister; siehe die Bemerkungen zu Seite 12 Z. 24.

§. 13 Z. 6. **Die Appellation** — füge hinzu: des Rathes von Erfurt; denn diese ist wirklich vom Rathe gegen einen Urtheilsspruch des Theodericus de Cervo gegen den Rath gerichtet.

§. 13 Z. 8 statt **des Erfurter Rathes** lies **der Universität**.

§. 14 Z. 4. **Bekanntmachung** — Dies ist die in den Mittheilungen n. f. w. VIII. Heft S. 109—115 abgedruckte Urkunde XV. (im Magdeburger Archiv XLV. N. 28) aus welcher etwas Genaueres über die Ursachen des Zerwürfnisses zu entnehmen ist; sie ist gerichtet an »alle und jegliche Fürsten, geistliche und weltliche Grafen, Herren, freye Ritter, Knechte, Städte, Märkte und Gemeinden des heil. röm. Reichs Unterthanen;« s. S. 35, 36. Es ist wohl anzunehmen, daß der Rath dies Schreiben in die Städte Köln, Mainz, Frankfurt und Friedberg sandte, wo auch im April 1433 das Urtheil des Guillelmus Maligener zu Gunsten der Erfurter angeschlagen wurde (oben S. 14).

§. 14 Z. 5. **Hartung von Cappel** war Schatzmeister der Hildesheimer Kirche, nicht der Stadt, also Bewahrer des merkwürdigen und an Alterthümern reichen Domschatzes, der noch jetzt den Fremden gezeigt wird.

— — Z. 9 v. u. statt **Johann de Lavanian** l. **Lovania**, d. h. von Löwen. Derselbe ist auch in dem richterlichen Urtheil des Guillelmus Maligener vom 27. Jan. 1423 (Urk. XVII. Magdeb. Arch. XLV. N. 29 u. 30) als Procurator des Amplonius in curia Romana genannt.

§. 15 Z. 22 statt **Projudices** lies **Procuratores**.

Zu §. 17 Z. 19. **Amplonius (d. jüngere)** ließ sich wieder 1424 **inmatriculiren** — über diese bedenkliche Ansicht vergleiche oben S. 32. Daß der Amplonius de Berka in der Matrikel von 1424 nicht ein Bruder des Dionysius de Berka ist, dürfte auch daraus erhellen, daß sie nicht neben einander und nicht mit demselben Familienamennu genannt sind; zwischen beiden steht in der Matrikel der Student Mathias de Eplisch.

§. 17 Z. 27. **Amplonius** — in seiner **Dehanei** zu **Mainz** geblieben ist — hiergegen vergleiche die Bemerkungen zu §. 9 Z. 1 Ergänz. S. 31. Auch die Datirung seiner Briefe und Urkunden beweist, daß er zwischen dem 11. Juni 1421 und 30. Juni 1422 seinen dauernden Wohnsitz wieder nach Köln verlegt hat; oben S. 23.

§. 18 Z. 10. Die Bestimmung, daß einer der 6 Magistri Rector der Rheinbergischen Stadtschule werden soll, findet sich erst in den ersten Zusätzen zu den Statuten (von demselben Datum) unmittelbar hinter der notariellen Beglaubigung von Everard Snelle, bei Sinnhold S. 71. In der letztwilligen Stiftungsurkunde steht an dieser Stelle nur, daß an die Stelle eines zum Doctor (der Rechte der Theologie oder der Medicin) Promovirten ein neuer Scholar aus Rheinbergen eintreten solle; also ist statt „**Lehrer der Stadtschule in Rheinbergen werden**“ zu setzen: „**aus dem Collegium ausscheiden**“.

§. 18 Z. 6 v. u. l. **Baccalaureus** statt **Baccelaureus**.

§. 19 Z. 9 ft. **Verfe** vom **20. April** lies: **Verfe** vom **20. April**, und streiche den folgenden Satz Z. 9—14 von: **schon das — kommen konnte**. Die Urkunde ist Mittheilungen VIII. S. 124 mit N. XXVL, im Erfurter Archiv mit VII. P. C. 5 bezeichnet und wird in Mittheilungen VIII. Abth. 2 abgedruckt werden, wie auch der offene Brief 1422 und die letzte Stiftungsurkunde des Amplonius nebst den Statuten (1433—5, N. XXII. XXVII—XXIX).

§. 19, Z. 12 v. u. statt **bestellt** lies: **bettelt**.

§. 19 Z. 2 v. u. statt **1435** lies **1434**.

§. 20 Z. 3. **des Conciliums** — so heißt es in der Erfurter Abschrift der Statuten in 12.^o, in dem Dresdener Exemplar auf Pergament ist es immer **Concilium** geschrieben und besteht aus dem Rector und den Dekanen der 4 Fakultäten. Der Versammlungsort war die Kapitelsube des Severistiftes.

§. 20 Z. 8 **verhandelt**. Es betraf hauptsächlich einige Zusatzbestimmungen, welche noch von dem damals schon (wahrscheinlich zu Ostern 1435) verstorbenen Stifter Amplonius nach dem Juli 1434 getroffen worden waren. Wir erfahren, daß der bisherige Vicedekan Volkmar Koyan von Halle gegen die Bestätigung derselben (insoweit sie mit früheren Bestimmungen nicht im Einklang waren) einen auch von den anwesenden Collegiaten Joh. Friederici, Gerhard von Herford und Heinrich und Bruno von Rheinbergen unterzeichneten Protest verlas und denselben, nachdem die übrigen dem Beschluß des Rectors und Concils sich unterworfen hatten, aufrecht erhielt und sich eine Bedenkzeit von 10 Tagen ausbat, auch auf das Einspruchsrecht der Städte Herford und Rheinbergen hinwies. Hierauf wurde dem Senior des Collegiums Gerhard Schere von Hof (de Curia) aufgetragen, auch diese letzten Zusatzbestimmungen in das Exemplar der Statuten einzutragen und die Verhandlung durch den uns schon bekannten Notar Heinrich Gleneborg beglaubigt. Wahrscheinlich ist dies das schöne Dresdener Exemplar der Statuten; das kleine Erfurter enthält nämlich noch einen zweiten Zusatz von demselben Gleneborg, daß er die von Gerhard Schere gemachte Abschrift der Statuten und aller Zusätze genau

collationirt und von Fehlern gereinigt habe; diese Erfurter kann aber, da sie das ausdrücklich erwähnte Notariatsiegel nicht enthält, nur eine später zum Handgebrauch gemachte Abschrift der letzten Gleneborgschen Ausfertigung sein.

§. 20. **Anmerkung.** Auch in andern Klosterbibliotheken Italiens, z. B. in Florenz, stehen die Bände mit Ketten und Ringen neben einander und durch alle Ringe in derselben Reihe ist eine lange Kette gezogen, mit Verschuß am Ende derselben.

§. 21 §. 2. v. u. (15) auch der vorhergehende § 14 gehört mit hierher. Die Nummern der §§. sind nach dem auf der Erfurter Bibliothek vorhandenen Exemplar der Notschmannschen *Erfordia literata* und ihrer Fortsetzungen (III, 1 von Sinnhold, III, 2 von Mann) citirt, wie sie in demselben mit Tinte beige geschrieben sind. In dem Dresdner Exemplar der Statuten sind auch Nummern in römischen Ziffern beige geschrieben, welche aber nicht ganz damit übereinstimmen.

§. 22 §. 9 ft. **Glaubenfachen l. Glaubensfachen.**

§. 22 §. 10. **Realisten** — es heißt: qui universalia realia ponere aut opiniones teneant de pluralitibus formarum realium in eodem supposito et similia. Die Bestimmung erklärt auch, warum das Amplonianische Collegium sich lange gegen die Reformation des 16. Jahrhunderts abgeschlossen hielt. Siehe oben §. 29.

§. 22 §. 19. ft. **commendata l. commentata.**

§. 22 §. 3 v. u. statt *Summae* steht *Sniae* in beiden Handschriften, es sind also wohl die *Sententiae* des Petrus Lombardus oder auch das Werk des Thomas von Aquinum gemeint. — §. 1 v. u. muß es heißen: seiner Schriften über die *Sententiae*.

§. 23 §. 6 **soll den Collegiaten** — füge hinzu: an einem Festtage der Universität.

§. 23 §. 9 ft. § 30 l. 29.

§. 23 §. 10. Die Lesart *beravium* statt *beanium*, was die Dresdner deutlich erkennen läßt, beweist deutlich, daß Sinnhold die letztere gar nicht eingesehen haben kann. *Beania* entspricht etwa dem Stande der Füchse auf unseren Universitäten. Eine Bemerkung über die Kopfbedeckung der Kleriker im Collegium enthält § 31.

§. 23 §. 19. Von der Bestimmung über die Bäder soll auch eine Ausnahme zur Zeit der Pest gemacht werden.

§. 24 §. 15. **Die Schlüssel** — füge hinzu: der Bibliothek.

Zu §. 32 §. 3. Noch am Tage des h. Augustinus (28. Aug.) 1434 schrieb Amplonius einen Brief an die Erfurter Universität, worin er sie bat, friedlich und brüderlich mit dem von ihm gestifteten Collegium zu leben, und schenkte der Universität 25 Goldgulden. So berichtet die von späterer Hand herrührende Einleitung zu dem *Registrum Conclusionum* etc. (siehe oben §. 9 Anmerk.)

§. 24 §. 2 ft. **an einem Tische abgesondert** l. oben am Tische quer vor.

as
ch
in
le
de
r.
n
n
n
n

t
-
e
-
y
t
t